Dienstgebäude: Musterhaus, Musterstadt Brandschutzordnung Teil 2 (B)

nach DIN 14096-2



Wichtige Telefonnummern

Gebäude:....

Brandverhütung



So gekennzeichnete Fe

schutztüren müssen ges durch Verkeilen, Anbinde offengehalten werden. Na mit selbsttätig auslösende statteten Feuerabschlüsse

schließen. Sie dürfen offen

estellt ist, das der Schließb



chutz

ossen

er vorg

ststellvo Rauchsc

Iten werde

nd Umgang mit t und Feuer ist ten, außer in Rauci offenen generell Bereicher nen es usdrücklic tattet ist.

hlüsse und

Sie dürfe

ten Geger.

nn sicher-

Brand- und Rauchausbrei nı



Feuerschutztür

Rauchabzug

Flucht- und Re



Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten ını ٦ge



rten und Aufst hen für die Feuerwehr satzfahrzeuge sind unbed rei zuhalten

linweis - und Verhots schilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt

Meldeeinrichtungen





Brandmelder

Telefon

Löscheinrichtungen







Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Verhalt

im Brandfall

Ruhe bewahren Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

Br٤ **iden**

Wer meldet? Vas ist passiert?

ie viele sind betroffen/verletzt? ist was passiert?
.en auf Rückfragen!



Feuerwehr Telefon Nr. oder

Gefahrenmeldezentrale Tel.:1...1...2



oder Brandmelder betätigen

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Signal: Brandschutzbeauftragter Tel.:

Führungskraft oder Beauftragter übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich über markierte Fluchtwege unverzüglich verlassen. Aufzüge nicht benutzen

Verqualmte Räume bodennah verlassen (siehe S.7 Punkt 2.1ff). Behinderte und verletzte Personen mitnehmen.



Bei versperrtem Fluchtweg sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar machen.



Sammelplatz:

Löschversuche unternehmen

- dabei sich nicht unnötig gefährden







Feuerlöscher, Wandhydrant oder Löschdecke benutzen Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecke, Jacken, Mänteln o. ä. ersticken.

Merkblatt über den Brandschutz

1 Maßnahme zur Brandverhütung

1.1 Allgemeine Pflichten aller Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, alle dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen sowie Vorschriften und Anweisungen zum Brandschutz zu befolgen

Sie sind dazu verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zu Bränden führen und die Brandbekämpfung behindern können und brandgefährliche Handlungen anderer, soweit es ihnen möglich ist, zu verhüten oder zu unterbinden,

Die Beschäftigten müssen insbesondere darauf achten, dass

- die Arbeitsplätze sauber gehalten und die Abfälle, Putzlappen und dgl. in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.
- glühende Tabakreste und glimmende Streichhölzer nicht achtlos liegen gelassen oder weggeworfen werden,
- das Rauchverbot in den gekennzeichneten Räumen eingehalten wird,
- an Arbeitsplätzen betriebene Gasgeräte nur mit einwandfreien Anschlusseinrichtungen und nur an den dafür bestimmte Plätzen benutzt werden und bei Arbeitsende die Gashähne ge-
- bei Arbeitsende alle Brandschutzabschlüsse (Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren) geschlossen sind, sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offen gehalten werden. Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsträtig auslösenden Feststellvorrichtung ausgestatteten Brandschutzabschlüsse zu schließen. Solche Abschlüsse können, wenn nötig, offengehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.
- Flucht- und Rettungswege, Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Zufahrten und Angriffswege für die Feuerwehr jederzeit freigehalten werden.

Mängel und Störungen, die zu Bränden führen können, sind unverzüglich zu melden. Wahrgenommene Brände müssen sofort gemeldet werden.

Alle Beschäftigte müssen über die Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen informiert

Die Feuerlöscheinrichtungen, deren Anwendungsmöglichkeiten und Handhabungen müssen den Beschäftigten vertraut sein. Sie sind verpflichtet, an den Löschübungen teilzunehmen

Jeder hat sich an der Brandbekämpfung zu beteiligen, soweit es ihm zumutbar und oh erhebliche eigene Gefahr möglich ist

1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer

Rauchen sowie der Gebrauch von offenem Licht und Feuer ist verboten

- an Orten an denen leicht entzündliche Stoffe bearbeitet, verarbeitet oder aufbewahrt werden.
- an Orten an denen eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gase, Dämpfe, Nebel oder Staub/Luftgemisch auftreten kann,
- in nicht ausgebauten Dachräumen,
- in Lagerräumen,
- in Fluren zu Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten und Druckgase,
- im Bereich der gekennzeichneten Schutzzone von Freilagern und für brennbare Flüssigkeiten und Druckgase
- bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie unter Druck stehenden Gasen.
- bei der Beförderung von Druckgasen oder brennbaren Flüssigkeiten in Kfz,
- im Bereich von Tankstellen,
- in Garagen.
- in Kfz-Werkstätten,in Werkstätten für Holzbearbeitung,
- in Lackierereien,
- in Räumen mit Informationstechnologie-Komponenten,
- in Batterieräumen und an Batterieladestationen
- in Umkleideräumen und Trockenräumen für Bekleidung.

In Wohnheimen und Übernachtungsräumen ist das Rauchen im Bett verboten.

Glimmende Streichhölzer oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos liegen gelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitgeste Ilten Aschenbecher.

schenbecher dürfen - auch bei der Reinigung der Räume - nur in nicht brennbare Behälter mit dichtschließendem Deckel entleert werden.

1.3 Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe

Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe (Brandklasse A) sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz, Funken) in Brand gesetzt werden können. Sie dürfen sie nicht auf Heizgeräten und in der Nähe von Kochgeräten und Elektromotoren aufbewahrt oder abgelegt werden.

Brennbare feste Gegenstände müssen von geschlossenen Feuerstätten und Rauchrohren mindestenz 40cm entfernt sein.

Selbstentzündliche und fe uergefährliche Stoffe, wie z. B. ölige Putzwolle oder -lappen oder Stoffe mit Resten von Lacken und Klebern, dürfen nicht offen herumliegen. Wegen der möglichen Selbstentzündung sind sie in entsprechend kenntlich gemachten Behältern aus nicht brennbaren Material mit dichtschließendem Deckel aufzubewahren.

An und in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentflammbare oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.

1.4 Elektrische Geräte

Elektrische Anlagen müssen so konzipiert und installiert sein, das von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Personen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sind.

Privateigene Elektrogeräte müssen von den Besitzern vorschriftmäßig instand gehalten werden und den VDE-Vorschriften entsprechen. Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen mit Heizplatten sind auf nicht brennbare, wärme-

beständige Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung sich nicht entzünden können. Gegen die Aufstellung solcher Geräte auf Küchenarbeitsplatten bestehen keine Bedenker

Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten. Nach Gebrauch ist der Netzstecker zu ziehen.

Bei ortsveränderlichen Elektrogeräten (z. B. Koch-, Heiz- und Lüftungsgeräte, Kaffeemaschinen sowie Ladegeräten von batteriebetriebenen Werkzeugen oder Handys usw.) sind nach dem Gebrauch die Netzstecker zu ziehen.

In der Nähe elektrischer Leuchten dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden (Mindestab stand 1m, bei Leuchtstofflampen 0,5m).

Bei Arbeitsende sind alle nicht benötigen elektrischen Anlagen auszuschalten.

2 Brandbekämpfung

2.1 Verhalten bei Brandausbruch

Wird ein Brand festgestellt:

-Ruhe bewahren

-Brand melden. Sofort die Feuerwehr alarmieren

(genauere Angaben über Brandstelle, Gebäude, Stockwerk, Name des Meldenden), ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten.

-Brandalarm im betreffenden Gebäude geben.
-In Sicherheit bringen. Wird bei einem Brand eine Räumung des Geschosses oder des Gebäudes erforderlich, so ist das Geschoss bzw. das Gebäude auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.

 -Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung, Sofort erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Behinderte Personen helfen. Schwerbehinderte, Blinde und Gehunfähige sind in der Notsituation besonders hilfsbedürftig. Bewusstlos aufgefundene Personen sofort einen rauchfreien Raum oder unmittelbar ins Freie bringen. Erste Hilfe leisten.

-Personen mit brennbarer Kleidung am Fortlaufen hindern, auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecken, Mänteln, Säcken und dgl. ersticken.

-Fluchtwege sichern. -Keine Aufzüge benutzen

-Bis zum Eintreffen der Feuerwehr soweit möglich Brand bekämpfen.

-Vorsicht vor Brandrauch! Schwelende und brennende Kunststoffe geben gefährliche Brandgase ab. Es besteht lebensbedrohende Vergiftungs-, Verätzungs- und Erstickungsgefahr. Deshalb verqualmte Räume sofort gebückt oder kriechend verlassen. In Bodennähe ist meist

noch atembare Luft vorhanden.
-Türen und Fenster im benachbarten, noch nicht betroffenen Bereich schließen (Zugluft vermeiden, Verqualmung verhindern).

2.2 Einsatz von Löschgeräten

Feuerlöscher, ggf. vorhandene andere Feuerlöscheinrichtungen, sind unverzüglich zur Brandbekämpfung einzusetzen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten

- Verqualmte Räume nicht betreten
- Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen.
- -Den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand einhalten.
- -Beim Löschen mit Wasser möglichst mit Sprühstrahl vorgehen (Sprühstrahl schützt vor Hitze, Rauch und Staub)
- Von unten nach oben, von vorn nach hinten löschen.
- -Stets auf das brennende Material (Glut), nicht ziellos in Rauch und Flamme spritzen.
- -Brennende Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen.
- -Löschgeräte nicht nacheinander, sondern miteinander einsetzen.
- -Brand mit stoßweisem Einsatz der Löschmittel bekämpfen, Löschmittelreserve gegen Wiederaufflammen zurückbehalten.
- -Tote Winkel und Ecken auf Glutreste kontrollieren.
- -Vorsicht bei Bränden in Räumen, die besonders gekennzeichnet sind.

3 Maßnahmen nach einem Brand

Sind Entstehungs- und Kleinbrände ohne Eingreifen der Feuerwehr gelöscht worden, müssen die Brandstellen längere Zeit beobachtet werden, um ein **Wiederaufflammen des Feuers zu** verhindern. Der Leiter der betroffenen Stelle sorgt dafür, dass alle Brandspuren, die der Feststellung der Brandursache dienen können, sorgfältig gesichert und nicht verwischt werden. Er benachrichtigt den Brandschutzbeauftragten.

Nach einem Brand kann durch geschmolzene Bauteile und zerstörte Isolation Lebensgefahr durch elektrische Energie bestehen. Deshalb sind

- -Unbefugte fernzuhalten,
- -Metallteile im Bereich der Brandstelle zu meiden.
- -unter Spannung stehende Anlagenteile gegenüber Berührung zu sichern.
- Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach erfolgter Freigabe wieder betreten werden.

| Brandschutzordnung Teil C | | Sicherheitsmaßnahmen für Sachwerte Benachrichtigung der Helfer Name bzw. Stelle Telefon, dienstl. | | |
|--|---------------------------------|---|------------------|-------------------|
| für die bauliche Anlage: | | -Mech. Entrauchung in Betrieb nehmen -RWA bedienen -Zuluftührung sicherstellen | | |
| Brandverhütung Zur Erfüllung der Aufgaben der DIN 14096-3 sind bestellt worden: | | -Notstromanlage einschalten -Beleuchtung aller Verkehrswege Einschalten | | |
| Name | Telefon dienstl. | -Gasversorgung abschalten -Stromversorgung abschalten | | |
| | | -Lüftungsanlagen abschalten -Aufzüge abschalten -Förderanlagen abschalten | | |
| Alarmplan | | | | |
| Sofort Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon alarmieren Alarm bzw. Teilalarm für das Gebäude auslösen | | Löschmaßnahmen | Name have Otalia | Talafan disaad |
| Benachrichtigung des/der | Telefon dienstl. Telefon privat | Benachrichtigung der Helfer | Name bzw. Stelle | Telefon, dienstl. |
| -Brandschutzbeauftragte | | -Inbetriebnahme der Druckerhöhungs- anlage | | |
| bzw. Stellvertreter | | -Inbetriebnahme der Berieselungs- anlage | | |
| -Brandschutzhelfer | | -Brandschieber öffnen | | |
| -Geschäftsleitung | | -Einspeisung Steigleitung | | |
| -Sicherheitsingenieur | | | | |
| -Betriebstechnik | | | | |
| -Servicestelle | | Vorbereiten für den | Einsatz de | r Feuerwehr |
| | | Benachrichtigung der Helfer | Name bzw. Stelle | Telefon, dienstl. |
| Sicherheitsmaßnahmen für Personen | | -Zufahrt zum Grundstück freihalten | | |
| Benachrichtigung der Helfer für Behinderte | | -Verkehrsregelung für Feuerwehrzufahrt -Einweiser/Lotse für die Feuerwehr | | |
| Name | Telefon dienstl. | -Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände | | |
| | | regeln | | |
| | | -Feuerwehrplan bereitstellen | | |
| | | -Schlüssel für Zugang bereithalten | | |
| | | | | |